

**1. Satzung zur Änderung der  
Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge  
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz  
vom 15. Januar 2020**

Auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 5 und 8, 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 2h, 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Eingangsprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

<sup>3</sup>Bewerber\*innen müssen über eine wissenschaftliche Mindestqualifikation auf Bachelorniveau verfügen. <sup>4</sup>Die Qualifikation muss mindestens der Prüfungsleistung der Unit „Wissenschaftliches Arbeiten I“ der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs mit einem Wert von zwei ECTS-Leistungspunkten entsprechen.

**§ 2**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

<sup>4</sup>Die wissenschaftliche Mindestqualifikation ist durch amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, der Prüfungs- oder sonstigen Leistungsdokumentation nachzuweisen.

**§ 3**

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 neu immatrikuliert werden.

**§ 4**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz und das für Hochschulen zuständige Ministerium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.11.2022 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 05.04.2023 sowie der Genehmigung des zuständigen Ministeriums vom 26.04.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der § 111 Abs. 3 und 8, §§ 67a Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz am 03.05.2023 folgende Ordnung erlassen:

## **Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, sind gem. § 111 Abs. 1 HSG LSA studiengebührenfrei.
- (2) Gebühren erhoben werden für Studiengänge, die
  - (a) der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
  - (b) für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft und Verwaltung sowie Berufstätiger konzipiert wurden,
  - (c) als berufsbegleitende Studiengänge konzipiert sind.
- (3) Gegenüber Gasthörern und Gasthörerinnen von Lehrveranstaltungen im Sinne der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für Studierende, die ein Studium in einem berufsbegleitenden bzw. weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Hochschule aufnehmen. Die Gesamthöhe der Gebühren für die Dauer der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit ist in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Sollten Studierende nach der in der Studienvereinbarung festgelegten Regelstudienzeit - nach Ablauf vereinbarter gebührenfreier Bonussemester - das Studium fortsetzen wollen, entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht, die in einer Verlängerungsvereinbarung festgelegt wird.
- (2) Die Gebührenhöhe kann entsprechend Anlage auf Antrag anteilig reduziert werden, soweit vorherige Lernergebnisse angerechnet oder anerkannt wurden. Das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung regelt die Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Zulassungsordnung und der Studienordnung des jeweiligen Studienganges.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den in der Studienvereinbarung

festgelegten Zahlungsterminen. Die erste Zahlung ist grundsätzlich vor Studienbeginn fällig.

- (4) Eine Befreiung von der Gebührenpflicht kann nur auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester erfolgen, und zwar im Falle
  - (a) einer Beurlaubung gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz,
  - (b) einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule, soweit diese das ausdrücklich vorsieht.

Über die Anträge entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule Harz durch Bescheid.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenerhebung für Studiengänge gem. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgt für jedes Semester durch Bescheid. Im Erstbescheid werden auf Grundlage der Studienvereinbarung die Gesamtgebührenhöhe, die semesterweise Staffelung, Zahlungsweise und Fälligkeit ausgewiesen. Näheres ist in Anlage 1 dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Auf begründeten Antrag kann im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbart werden. Es sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag zurückerstattet, sofern Studierende keine Immatrikulation oder Rückmeldung zum folgenden Semester vornehmen bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Semesterbeginn erfolgt.
- (2) Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

### **§ 5 Sonstige Gebühren und Beiträge**

- (1) Das Studentenwerk Magdeburg erhebt gemäß seiner Beitragsordnung zu Beginn eines jeden Semesters einen Semesterbeitrag sowie den Beitrag für das Semesterticket.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt gemäß ihrer Beitragsordnung zu Beginn eines jeden Semesters einen Studierendenschaftsbeitrag.
- (3) Weitere Gebühren werden gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der Ordnung der entsprechenden Einrichtung erhoben.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge vom 19.07.2017 (AMB 3/2017) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 27.01.2021 (AMB 1/2021) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 03.05.2023.

Wernigerode, 10.05.2023

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz